

ZBB 2019, 413

BGB § 346 Abs. 1 Satz 1

Kein Anspruch des Darlehensnehmers gegen Bank auf Rückerstattung gezahlter Bereitstellungszinsen nach wirksamem Widerruf des Darlehensvertrags

OLG Stuttgart, Urt. v. 17.09.2019 – 6 U 110/18 (LG Stuttgart), ZIP 2019, 2294

Leitsatz des Gerichts:

Die dem Darlehensnehmer von einer Bank (gegen einen „Bereitstellungszins“) vertraglich eingeräumte Möglichkeit, von dieser jederzeit die Auszahlung der Darlehenmittel zu den vereinbarten Konditionen zu verlangen, stellt eine Leistung i. S. v. § 346 Abs. 1 Satz 1 BGB dar.